



## Stellungnahme des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. zur Mitteilung der Kommission über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt („Content Online“)

Der Börsenverein als Repräsentant der deutschen Buchbranche und ihrer Verlage bedankt sich für die Gelegenheit, zu der Mitteilung der Europäischen Kommission über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt Stellung nehmen zu können. Wir möchten uns auf den vierten von der Kommission angesprochenen Aspekt – „**Legale Angebote und Piraterie**“ – konzentrieren. Bezüglich der anderen angesprochenen Punkte verweisen wir auf die Stellungnahme des Europäischen Verlegerverbandes (Federation of European Publishers/ FEP-FEE).

Der Börsenverein bittet die Kommission mit dieser Stellungnahme **zusammenfassend**, sich für eine effektive Bekämpfung von Internet-Piraterie und insofern insbesondere für Kooperationen zwischen Providern und Rechteinhabern einzusetzen. Legale Online-Angebote von Verlagen, wie es sie in Deutschland sowohl für Hörbücher als auch für E-Books bereits gibt, können auf Dauer nur bestehen, wenn sie nicht die Konkurrenz illegaler Angebote fürchten müssen.

Wir erlauben uns, der Beantwortung der von der Kommission im Anhang zur ihrer Mitteilung aufgeworfenen Fragen (unter 5.) einige allgemeine Bemerkungen zu folgenden Punkten vorwegzuschicken:

- Zivilisiertes Internet als Ziel in Europa (1.)
- Erfolgreiche Kooperationen zwischen Providern und Rechteinhabern (2.)
- Gesetzgeberische Entwicklungen in Deutschland (3.)
- „Runder Tisch“ in Deutschland (4.)

## 1. Zivilisiertes Internet als Ziel in Europa

Die Kommission nimmt in ihrer Mitteilung auf die in Frankreich erzielte **Einigung zwischen Musik- und Filmindustrie, Providern und staatlichen Stellen** Bezug und regt eine entsprechende Regelung („Verhaltenskodex“) auch auf Europäischer Ebene an. Dies **begrüßt der Börsenverein des Deutschen Buchhandels ausdrücklich**.

In Frankreich war es im November 2007 mit dem sog. Olivennes-Abkommen erstmals gelungen, eine pragmatische Lösung zur Bekämpfung von Internet-Piraterie zu erzielen. In diesem Abkommen hatten sich die drei Unterzeichner zur Schaffung einer zentralen staatlichen Behörde verpflichtet, bei der Rechteinhaber Urheberrechtsverletzungen melden können und die dann über die jeweiligen Provider per E-Mail Warnhinweise an deren Kunden versendet, die die Rechtsverletzungen begangen haben. Wiederholte Rechtsverletzungen sollen mit zeitweiliger Sperrung des Internetzugangs oder mit Kündigung des Anschlusses sanktioniert werden. Im Gegenzug hatten sich die Film- und die Musikindustrie verpflichtet, sich um eine schnellere Verfügbarkeit ihrer Inhalte im Netz zu bemühen. Die Musikindustrie hatte sich zudem bereit erklärt, nach erfolgreicher Etablierung dieses Warnsystems auf solche technische Schutzmaßnahmen zu verzichten, die die Interoperabilität behindern. Die Buchbranche in Frankreich war, darauf möchten wir an dieser Stelle ausdrücklich hinweisen, an dem Abkommen nicht beteiligt. Vielmehr wird für die Buchverlage derzeit an einer eigenen Lösung gearbeitet.

Der französische Präsident Nicolas Sarkozy, der das Abkommen in Frankreich persönlich vorangetrieben hatte, hat anlässlich der Bekanntmachung der Vereinbarung vom Eintritt in das Zeitalter des „zivilisierten Internets“ gesprochen. **Ein zivilisiertes Internet sollte nach Auffassung des Börsenvereins auch auf Europäischer Ebene das Ziel sein.** Für das an Rohstoffen arme Europa, dessen wesentliche Ressource das geistige Eigentum ist, ist eine prosperierende Kulturwirtschaft von ebenso großer Bedeutung wie eine wachsende Technologie- und Telekommunikationsindustrie. Eine gewinnbringende Verbindung beider Branchen und ein möglichst effizientes Zusammenspiel dieser Bereiche zum Nutzen der Verbraucher sollten angestrebt werden. Das kulturelle Erbe Europas und das tägliche neue kulturelle Schaffen in Europa müssen auch in Zeiten von Breitbandanschlüssen und mobilen Downloads bewahrt bzw. gefördert werden.

## 2. Erfolgreiche Kooperationen zwischen Providern und Rechteinhabern

Dass **Kooperationen zwischen Providern und Rechteinhabern** wie sie in Frankreich – und nun auch in Großbritannien – geplant sind in der Praxis **erfolgreich** betrieben werden können, hat sich in der Vergangenheit bereits gezeigt: So konnte die Filmindustrie in den letzten Jahren Erfolge mit ähnlichen Abkommen zwischen einzelnen Filmstudios und Providern erzielen. Warnhinweise, die unter Mitwirkung der Provider an Internet-Piraten verschickt werden konnten, haben dazu geführt, dass es nur in den seltensten Fällen zu einer Wiederholung der Rechtsverletzung kam. In aller Regel wurde die rechtsverletzende Tätigkeit, also das illegale Anbieten von Dateien in Internet-Tauschbörsen, eingestellt. Diese positiven Erfahrungen decken sich mit denen einiger Universitäten in den USA. Dort sind in universitären Netzwerken erfolgreich Filtersysteme eingesetzt worden, die über das Netzwerk begangene Rechtsverletzungen aufspüren. Beispielsweise sind bei der Universität von Utah die von RIAA (Recording Industry Association of America) und MPAA (Motion Pictures Association of America) gemeldeten Urheberrechtsverstöße seit Einführung einer speziellen Filtersoftware um mehr als 90% zurückgegangen. Die Universität von Utah hat zudem bereits seit längerem ein zweistufiges System zur Verwarnung von Rechtsverletzern eingeführt. Dabei muss ein Student, dem eine Rechtsverletzung nachgewiesen wurde, nach der ersten Verwarnung bei einem Mitarbeiter der Universität vorsprechen und sich zur Einhaltung der Richtlinien der Universität und der Landes- und Bundesgesetze verpflichten. Erst dann wird sein Internet-Zugang wieder freigeschaltet. Bei der zweiten Verletzung ist eine Vorsprache beim Studiendekan der Universität erforderlich und es wird über Sanktionen ent-

schieden. Über eine Phase von 10 Jahren kam es bei dieser Universität lediglich zu drei Fällen, in denen der Internet-Zugang zum Universitätsnetzwerk endgültig gesperrt werden musste. In allen anderen Fällen wurden die Rechtsverletzungen vorher eingestellt.

Diese beiden Beispiele verdeutlichen, dass es technisch durchaus möglich ist, Urheberrechtsverletzungen im Internet aufzuspüren, und dass Warnsysteme erfolgversprechend sind. Eine Einbindung der **Provider** scheint aus Sicht der Verlage auch gerechtfertigt, sind sie doch **mittelbare Profiteure der Rechtsverletzungen** zulasten von Verlagen, Musik-, Film- und Softwareunternehmen. Eine Untersuchung aus dem Jahr 2007<sup>1</sup> zeigt, dass das Internet zum überwiegenden Teil für Filesharing genutzt wird, in Osteuropa beispielsweise zu 80 Prozent. In Spitzenzeiten gehen weltweit sogar bis zu 95 Prozent der Auslastung des Internets auf Tauschbörsen-Aktivitäten zurück. Breitbandanschlüsse und Flatrates sind für Kunden also ganz offensichtlich vor allem deshalb interessant, weil sich – illegal und kostenlos – darüber Inhalte wie Bücher, Hörbücher, Filme, Musik und Spiele beschaffen lassen.

### 3. Gesetzgeberische Entwicklungen in Deutschland

Der Börsenverein begrüßt Kooperationen zwischen Providern und Rechteinhabern vor diesem Hintergrund zum einen deshalb, weil **die gesetzgeberischen Maßnahmen in Deutschland** bislang ein wirkliches Bekenntnis zu einem starken geistigen Eigentum und eine ehrliche Absage an illegale Angebote nicht erkennen lassen. Eine effektive Rechtsverfolgung ist in Deutschland nach Ansicht des Börsenvereins derzeit nicht gewährleistet: Bislang ist es nicht möglich, rein zivilrechtlich gegen illegale Anbieter von Dateien in Tauschbörsen vorzugehen. Mangels zivilrechtlichem Auskunftsanspruch gegen Internet-Zugangs-Provider müssen Verlage momentan zunächst Strafantrag bzw. Strafanzeige stellen, wenn sie die dynamische IP-Adresse, unter der ein Buch oder Hörbuch angeboten wird, ermittelt haben. Sobald die Staatsanwaltschaft vom Provider Auskunft über Namen und Adresse des zu einer dynamischen IP-Adresse gehörenden Nutzers erhalten hat, können Verlage Akteneinsicht nehmen und zivilrechtlich gegen den Nutzer vorgehen. Da eine strafrechtliche Verfolgung in aller Regel nicht gewollt ist, hatten die Verlage die Einführung eines zivilrechtlichen **Auskunftsanspruchs** gegen Internet-Zugangs-Provider wie ihn **Art. 8 der Enforcement-Richtlinie** vorsieht sehr begrüßt. Die Umsetzung in Deutschland wie sie bislang geplant ist wird jedoch nicht die mit der Richtlinie beabsichtigte Verbesserung bei der Durchsetzung von Rechten an geistigem Eigentum bringen. Denn der Auskunftsanspruch ist zum einen unter einen **Richtervorbehalt** gestellt worden. Dies bedeutet für die Hörbuch-Verlage und Verlage, nicht selten kleine und kleinste Unternehmen, aufgrund der anfallenden Gerichtsgebühren in Höhe von 200,00 Euro pro Auskunftersuchen eine enorme finanzielle Belastung. Vor allem aber soll der Auskunftsanspruch gegen Provider nur dann eingreifen, wenn der Rechtsverletzer im geschäftlichen Verkehr bzw. **in gewerblichem Ausmaß gehandelt** hat. Dies ist deshalb aus Sicht der Verlage an der Realität vorbei gehend, weil die Bedrohung der Internet-Piraterie gerade darin besteht, dass es – anders als z.B. im Bereich der Markenpiraterie – nicht einige wenige „große“ Rechtsverletzer gibt, sondern unzählig viele „kleine“, es sich also um ein Massenphänomen handelt. Die Richtlinie eröffnet deshalb ausdrücklich die Möglichkeit, den Auskunftsanspruch auch bei solchen Rechtsverletzungen zur Anwendung zu bringen, die nicht in gewerblichem Ausmaß begangen werden. Doch macht die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf davon nicht nur keinen Gebrauch. Vielmehr definiert sie das, was gewerblich ist, auch viel enger, als die Richtlinie dies tut: Die Richtlinie möchte ausweislich des Erwägungsgrundes 14 nur solche Handlungen aus dem Begriff der Gewerblichkeit ausnehmen, die in gutem Glauben von Endverbrauchern vorgenommen werden. Hingegen sollen nach dem deutschen Entwurf auch Handlungen von Endverbrauchern ausgenommen sein, die in bösem Glauben erfolgen, solange sie nicht in gewerblichem Ausmaß erfolgen, also eine gewisse Bagatellgrenze überschritten ist. Dabei verkennt die Bundesregierung, dass es Ver-

---

<sup>1</sup> Ipoque Internetstudie 2007, Zusammenfassung abrufbar über [ww.ipoque.com](http://ww.ipoque.com)

lagen technisch gar nicht möglich ist, ein gewerbliches Ausmaß nachzuweisen. Dies belegt ein Gutachten des Fraunhofer Instituts SIT (ehemals IPSI)<sup>2</sup>. So wird es Verlagen und anderen Rechteinhabern verwehrt sein, vom zivilrechtlichen Auskunftsanspruch gegen Internet-Zugangs-Provider Gebrauch zu machen. Hinzu kommt, dass der Auskunftsanspruch aufgrund der derzeitigen Regelungen im deutschen **Telekommunikationsgesetz** in denjenigen Fällen gänzlich leer laufen wird, in denen Rechtsverletzungen mittels einer sog. Flatrate begangen werden – und diese Fälle sind heutzutage die Regel. Denn nach deutschem Recht dürfen Informationen wie die über die vergebene dynamische IP-Adresse, welche für eine Zuordnung zum Rechtsverletzer zwingend erforderlich ist, nur dann gespeichert werden, wenn dies für Abrechnungszwecke nötig ist. Das ist bei pauschalen monatlichen Flatrate-Tarifen aber gerade nicht der Fall. Dementsprechend werden die Informationen über die vergebenen dynamischen IP-Adressen nach nur wenigen Tagen gelöscht – mit der Folge, dass der Rechtsverletzer nicht mehr ermittelbar ist. Auch die ab 01.01.2009 in Deutschland bestehende Pflicht der Provider zur Vorratsdatenspeicherung ändert an dieser Situation nichts, weil die auf Vorrat gespeicherten Daten nicht für Auskünfte an Private wie Verlage verwendet werden dürfen.

Der Börsenverein begrüßt entsprechende Kooperationen mit Providern aber vor allem deshalb, weil mit ihnen Rechtsverletzungen auf pragmatische Weise beendet werden können. Verlage sind inzwischen massiv von Internet-Piraterie betroffen: So waren in 2006 knapp 11 Prozent der bei der in Deutschland größten Tauschbörse BitTorrent getauschten Dateien Verlagsprodukte (7 Prozent E-Books, 4 Prozent Hörbücher).<sup>3</sup> Doch ist den Verlagen nicht an einer Kriminalisierung ihrer potentiellen Kunden gelegen. Sie wünschen sich lediglich eine Beendigung des illegalen Angebots. Denn **legale Online-Angebote**, wie sie beispielsweise mit den Hörbuch- bzw. E-Book-Portalen wie sofort-hoeren.de, audible.de, claudio.de oder ciando.de in den letzten Jahren geschaffen wurden oder mit der branchenweiten Volltextplattform libreka.de derzeit entstehen, **können mit kostenlosen illegalen Angeboten nicht erfolgreich konkurrieren**. Nur in einem Umfeld, in dem effektive Maßnahmen zur Bekämpfung illegaler Angebote bereit stehen, können legale Angebote entstehen und sich erfolgreich am Markt entwickeln. Nur wenn es legale Angebote gibt, fließen Vergütungen für Autoren und können sich die Kosten der Verleger amortisieren – und nur dann kann in die Schaffung weiterer Werke investiert werden.

#### 4. „Runder Tisch“ in Deutschland

Leider haben Bemühungen, in Deutschland zu einer Lösung wie dem französischen Olivennes-Abkommen zu gelangen, bislang nicht gefruchtet. Zwar gab es im vergangenen Sommer, als die Bundesjustizministerin Frau Brigitte Zypries unter der Moderation von Herrn Staatssekretär a.D. Sigmar Mosdorf Provider, Verbraucher- und Datenschützer sowie Rechteinhaber zu einem „**Runden Tisch**“ geladen hatte, erste Verhandlungen. Bedenken der Datenschutzbeauftragten, die dabei bezüglich entsprechender Kooperationen von Providern und Rechteinhabern eingewendet wurden, könnten de lege ferenda durch entsprechende Gesetzesänderungen auch ausgeräumt werden, wie eine erste Einschätzung des renommierten Datenschutzexperten Prof. Dr. Spiros Simitis ergab. Jedoch zeigten Gespräche mit dem Bundesjustizministerium, dass dort derzeit der politische Spielraum für entsprechende Kooperationen nicht gegeben ist. Nichtsdestotrotz bemühen sich die Rechteinhaber durch Einholung eines datenschutzrechtlichen Gutachtens um eine ausführliche gutachterliche Klärung dieser Frage und streben eine anschließende Wiederbelebung der Gespräche an.

---

<sup>2</sup> Abrufbar unter

[www.ipsi.fraunhofer.de/ipsi/press/press\\_releases/2006/fraunhofer\\_gutachten\\_bagatellklausel\\_final.pdf](http://www.ipsi.fraunhofer.de/ipsi/press/press_releases/2006/fraunhofer_gutachten_bagatellklausel_final.pdf)

<sup>3</sup> Ipoque Internetstudie 2006, Zusammenfassung abrufbar unter

[http://www.ipoque.com/media/internet\\_studies/p2p-studie\\_2006](http://www.ipoque.com/media/internet_studies/p2p-studie_2006)

## **5. Beantwortung der Fragen der Kommission**

Zum Abschluss möchten wir in aller Kürze auf die von der Kommission in ihrer Mitteilung aufgeworfenen Fragen zum Komplex „Legale Angebote und Piraterie“ eingehen, wobei wir die oben stehenden Ausführungen zu berücksichtigen bitten:

### **9) Wie kann durch eine stärkere wirksame Zusammenarbeit der Beteiligten der Schutz von Urheberrechten im Onlinebereich verbessert werden?**

Der Börsenverein ist der Ansicht, dass durch Verfahren wie das in Frankreich und offensichtlich auch Großbritannien geplante Warnverfahren (oft auch „Graduated-response-Verfahren“ genannt) große Erfolge bei der Bekämpfung von Internet-Piraterie erzielt werden können. Auch durch die Einschaltung einer neutralen Clearingstelle ließe sich unserer Ansicht nach Online-Piraterie erfolgreich begegnen: Kennzeichen dieses in Deutschland bereits von Rechteinhabern vorgeschlagenen „Clearingstellen-Modells“ ist eine neutrale Stelle, bei der von den Verlagen und anderen Rechteinhabern die dynamischen IP-Adressen gemeldet werden können, unter denen Urheberrechtsverletzungen begangen wurden. Die Clearingstelle leitet diese Informationen an den zuständigen Provider weiter. Der Provider liefert verschlüsselt Informationen zu Namen und Adresse des zu der IP-Adresse gehörigen Nutzers an die Clearingstelle. Diese gibt die Daten (nur) unter bestimmten zuvor zu definierenden Voraussetzungen, bspw. bei mehrfachen Verstößen, an den Rechteinhaber heraus, der dann zivil- oder strafrechtlich gegen den Rechtsverletzer vorgehen kann. Unserer Auffassung nach sind Warnverfahren und Clearingstellen-Verfahren miteinander kombinierbar.

### **10) Sind Sie der Ansicht, dass die jüngst in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung ein Beispiel ist, dem gefolgt werden kann?**

Der Börsenverein begrüßt die in Frankreich getroffene Vereinbarung grundsätzlich, da sie eine pragmatische Lösung des Problems bereit hält und da die gesetzgeberischen Maßnahmen in Deutschland aus oben genannten Gründen eine effektive Bekämpfung von Internet-Piraterie nicht gewährleisten.

### **11) Sind Sie der Ansicht, dass die Anwendung von Filtermaßnahmen ein wirksames Mittel gegen online begangene Urheberrechtsverletzungen wären?**

Die bisherigen Erfahrungen der Filmindustrie sowie die Erkenntnisse, die aus dem Einsatz von Filtertechnologien in US-Hochschulen herrühren, zeigen, dass der Einsatz von Filtermaßnahmen im Kampf gegen Online-Piraterie äußerst viel versprechend ist.

Frankfurt am Main, den 28. Februar 2008  
gez. Dr. Anne-Katrin Petsch